
17/2019

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

20.09.2019

I n h a l t

	Seite
Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Instrumental- und Gesangspädagogik vom 18. September 2019	2

Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Instrumental- und Gesangspädagogik vom 18. September 2019

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 20), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMBl. 13/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums	2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung...	3
§ 4	Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen.....	3
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang.....	3
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung	3
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation	4
§ 8	Bachelor-Arbeit	4
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen.....	4
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten.....	4
Anlage 1:	Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP) und Regelstudienplan	5
Anlage 1.1:	Studienrichtung Klassik - Hauptfach Klavier	5
Anlage 1.2:	Studienrichtung Klassik - Hauptfach Orchesterinstrument	7
Anlage 1.3:	Studienrichtung Klassik - Hauptfach Gitarre	9
Anlage 1.4:	Studienrichtung Klassik - Hauptfach Blockflöte	11
Anlage 1.5:	Studienrichtung Klassik - Hauptfach Akkordeon	13
Anlage 1.6:	Studienrichtung Klassik - Hauptfach Klassischer Gesang	15
Anlage 1.7:	Studienrichtung Populärmusik - Hauptfach Pop-Instrument	17

Anlage 1.8:	Studienrichtung Populärmusik - Hauptfach Populargesang	19
Anlage 2:	Übersicht zu den Kombinationsmöglichkeiten von Haupt- und Nebenfach	21
Anlage 3:	Eignungsprüfungsordnung	22
Anlage 4:	Äquivalenztabelle IGP.....	24

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Bachelor-Studiengangs Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP). Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-BA) für Bachelor-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMBl. 13/2016).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang IGP ist ein deutschsprachiger Studiengang mit fachhochschulischem Studienprofil, der im künstlerischen, musikpädagogischen und theoretisch-musikwissenschaftlichen Bereich ausbildet.

(2) ¹Im Studiengang Instrumental- und Gesangspädagogik werden sowohl in der Studienrichtung Klassik als auch in der Studienrichtung Populärmusik angehende Instrumental- und Gesangspädagoginnen und -pädagogen ausgebildet. ²Im Zentrum stehen der Erwerb künstlerischer sowie pädagogischer Fähigkeiten, um Musik in unterschiedlichen Kontexten aufführen sowie vermitteln zu können. ³Die Studierenden entwickeln im gewählten Hauptfach möglichst hohe eigene Fertigkeiten; sie erwerben weiter die Fähigkeit, eigene fachliche Lernprozesse zu analysieren und in Verbindung zu bringen mit der Initiierung von Lernprozessen bei Kindern, Jugendlichen bzw. Erwachsenen aller Alters- bzw. Entwicklungsstufen. ⁴Auf Basis der so entwickelten Reflexionskompetenz lernen die Studierenden Instrumental- bzw. Vokalunterricht methodisch abwechslungsreich zu planen, umzusetzen und zu bewerten. ⁵Dem Praxisbezug, vor allem dem mentorenbetreuten Unterrichten, kommt eine besondere Bedeutung zu. ⁶Die Schwerpunktbildung ab dem dritten Studienjahr ermöglicht es, persönliche Interessen zu vertiefen und sich für ein zunehmend diversifiziertes Berufsfeld zu qualifizieren.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Instrumental- und Gesangspädagogik wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B. A.) verliehen.

§ 4 Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den bestehenden Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß Immatrikulationsordnung der BTU vom 11. Juli 2018 (AMbl. 12/2018) ist eine Immatrikulation in den Studiengang IGP nur nach bestandener Eignungsprüfung möglich (siehe Anlage 3).

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium umfasst acht Semester (Regelstudienzeit). ²Ein individuelles Teilzeitstudium ist gemäß § 6 (2) der RahmenO-BA möglich.

(2) Es werden für den Studiengang 240 Leistungspunkte (LP) gemäß den Vorgaben des European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(3) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Die überwiegende Mehrheit der Module ist ganzjährig angelegt, um die Kontinuität der entsprechenden Fächer zu gewährleisten. ³Die Anlage 1 gibt einen Überblick über die Struktur des Curriculums, die zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die jeweiligen Regelstudienpläne in den verschiedenen Studienrichtungen und Hauptfächern (s. Abs. 2).

(2) ¹Im Studiengang IGP werden die Studienrichtungen Klassik und Populärmusik angeboten, in denen eines der folgenden Hauptfächer zu wählen ist:

(A) In der Studienrichtung Klassik:

Klavier, Klassischer Gesang, Gitarre, Akkordeon, Blockflöte oder ein Orchesterinstrument. Als Orchesterinstrument kann wiederum gewählt werden aus:

Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Trompete, Posaune, Horn oder Basstuba.

(B) In der Studienrichtung Populärmusik:

Populargesang oder Pop-Instrument. Gewählt werden kann hier zwischen:

E-Gitarre, Klavier, E-Bass, Schlagzeug, Saxophon, Trompete oder Flöte.

²Das gewählte Orchester- bzw. Pop-Instrument wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.

³Die Gewichtung der Modulbereiche ist so angelegt, dass in etwa ein Verhältnis von 60% zu 40% zwischen den künstlerischen Fächern und den pädagogisch-wissenschaftlichen Fächern entsteht.

(3) ¹Neben dem Hauptfach muss ein künstlerisches Nebenfach studiert werden. ²Die zulässigen Kombinationsmöglichkeiten von Haupt- und Nebenfach sind in Anlage 2 dargestellt. ³Das Angebot der Nebenfächer kann bei Bedarf durch den Prüfungsausschuss und die Studiengangsleitung angepasst werden. ⁴Das gewählte Nebenfach wird ebenfalls auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(4) Die jeweils von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gewählte Studienrichtung, das Hauptfach und das künstlerische Nebenfach sind Grundlage für die Durchführung der Eignungsprüfung und können nicht gewechselt werden.

(5) ¹Ab dem dritten Studienjahr wählen die Studierenden ein Schwerpunktfach, das entweder die Fortführung des künstlerischen Nebenfachs, der Elementaren Musikpädagogik oder der Musiktheorie zum Inhalt hat. ²Hierdurch werden eine individuelle Profilbildung und eine Erweiterung der Kompetenzen ermöglicht.

³Die Fortführung des Nebenfachs als Schwerpunkt kann bei der Studiengangsleitung beantragt werden, wenn die Modulprüfung des Moduls 12874 Nebenfach zum klassischen Hauptfach II bzw. des Moduls 12876 Nebenfach zum Hauptfach Populärmusik II mindestens mit der Note 1,7 bestanden wurde.

(6) ¹Als Schwerpunktfach kann auch ein dem Hauptfach inhaltlich verbundenes zweites Nebenfach studiert werden. ²Ein solcher Wechsel erfordert das Bestehen einer Eignungsprüfung für das gewählte Nebenfach gemäß Anlage 3 Punkt 3b. ³Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung und über den Wechsel des künstlerischen Nebenfachs obliegt dem Prüfungsausschuss auf Empfehlung der Eignungsprüfungskommission.

(7) Ein Auslandssemester empfiehlt sich im siebenten Semester.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

(1) Ergänzend zu § 12 der RahmenO-BA sind folgende Prüfungsleistungen zur Modulprüfung möglich:

- - Künstlerische Prüfung,
- - Lehrprobe.

(2) ¹Künstlerische Modulabschlussprüfungen (Vorspiel bzw. Konzert) dauern entsprechend dem Studienjahr im Hauptfach 15-60 Minuten und im Nebenfach 15-30 Minuten. ²Die Regelungen der Rahmenordnung zu schriftlichen und mündlichen Modulabschlussprüfungen treffen auch auf künstlerische Modulabschlussprüfungen zu, mit folgenden Besonderheiten: ³Die künstlerischen Prüfungen sind hochschulöffentlich und können aus organisatorischen Gründen auf Antrag beim Prüfungsausschuss außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

(3) Die Lehrproben werden als Continuous Assessment durchgeführt und bestehen aus Entwurf und Durchführung einer 30-minütigen Unterrichtsstunde für Einzel- oder Gruppenunterricht sowie der anschließenden Reflexion (15 Minuten).

(4) In Modulen mit musikalischer Ausrichtung, in denen der Lernerfolg von der Anwesenheit aller Teilnehmenden abhängt, wie z.B. Orchester oder Chor, können Studierende zur Anwesenheit verpflichtet werden.

§ 8 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Arbeit beträgt semesterbegleitend 18 Wochen.

(2) Die Studierende oder der Studierende fertigt die Bachelor-Arbeit in der Regel im achten Semester an.

(3) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Modul mindestens 135 LP erbracht hat.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Weitere ergänzende Regelungen bestehen nicht.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2019/20 in Kraft. ²Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

(2) Studierende, die sich im Sommersemester 2019 mindestens im fünften Fachsemester befinden, beenden ihr Studium nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung Teil B zur HSPO Teil A vom 21. September 2009 (MB 181/182).

(3) Studierende, die sich im Sommersemester 2019 höchstens im vierten Fachsemester befinden, werden gemäß der Äquivalenztabelle in Anlage 4 in die neue Prüfungs- und Studienordnung überführt.

(4) Die Prüfungs- und Studienordnungen Teil B zur HSPO Teil A MB Nr.181 und MB Nr. 182 vom 21. September 2009 und die erste Änderungssatzung AMBl. 11/2015 vom 25. November 2015 treten nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

(5) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 4 – Soziale Arbeit, Gesundheit und Musik vom 22. November 2018 und 01. März 2019, der Stellungnahme des Senats vom 14. Februar 2019 und der Genehmigung durch die amtierende Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 04. Juni 2019.

Cottbus, den 18. September 2019

In Vertretung der amtierenden Präsidentin

gez. Prof. Dr.-Ing. Matthias Koziol
Vizepräsident für Lehre und Studium

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP) und Regelstudienplan**Anlage 1.1: Studienrichtung Klassik - Hauptfach Klavier**

Modul-Nr.	Modulkomplex bzw. Modul	Status	Bewertung	LP pro Semester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Künstlerisches Hauptfach Klavier										108	
12922	Hauptfach Klavier I	P	Prü	25							
12923	Hauptfach Klavier II	P	SL			24					
12924	Hauptfach Klavier III	P	Prü				28				
12925	Hauptfach Klavier IV	P	Prü					31			
Künstlerische Praxis										10	
13084	Praxis Klavier I	P	Prü	5							
13085	Praxis Klavier II	P	Prü			5					
Fachdidaktik										10	
12857	Fachdidaktik Klavier - Grundlagen	P	Prü			5					
12859	Fachdidaktik Klavier - Spezialisierung	P	Prü				5				
Künstlerisches Nebenfach ¹⁾										12	
12873	Nebenfach zum klassischen Hauptfach I	P	Prü	6							
12874	Nebenfach zum klassischen Hauptfach II	P	Prü			6					
Musikpädagogik										29	
13093	Musikpädagogik - Grundlagen	P	Prü	6							
13094	Musikpädagogik - Spezialisierung	P	Prü			8					
13095	Musikpädagogik - Lehrpraxis I	P	Prü				7				
13096	Musikpädagogik - Lehrpraxis II	P	Prü					8			
Elementare Musikpädagogik										6	
13143	Elementare Musikpädagogik - Grundlagen	P	Prü	6							
Musiktheorie										16	
13151	Musiktheorie - Grundlagen	P	Prü	5							
13152	Musiktheorie Klassik I	P	Prü			7					
13153	Musiktheorie Klassik II	P	Prü				4				
Musikwissenschaft										12	
13158	Musikwissenschaft - Grundlagen	P	Prü	7							
13160	Musikwissenschaft Klassik	P	Prü			5					
Schwerpunktfach ²⁾										22	
12850	Nebenfach zum klassischen Hauptfach - Schwerpunkt I	P	Prü				10				
12852	Nebenfach zum klassischen Hauptfach - Schwerpunkt II	P	Prü					12			

Modul-Nr.	Modulkomplex bzw. Modul	Sta-tus	Bewer-tung	LP pro Semester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
oder											
13144	Elementare Musikpädagogik - Schwerpunkt I	P	Prü					10			
13145	Elementare Musikpädagogik - Schwerpunkt II	P	Prü						12		
oder											
13154	Musiktheorie - Schwerpunkt I	P	Prü					10			
13155	Musiktheorie - Schwerpunkt II	P	Prü						12		
Fachübergreifendes Studium										6	
	wählbar aus dem FÜS-Modulkatalog der BTU	WP	Prü					6			
Abschlussarbeit										9	
13163	Bachelor-Arbeit	P	Prü						9		
Summe						60	60	60	60		
Aufteilung nach studentischem Arbeitsaufwand ³⁾						30	30	30	30	240	

P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; Prü = Prüfung; SL = Studienleistung

1) Wahl eines Nebenfachs gem. Anlage 2 (Übersicht zu den Kombinationsmöglichkeiten von Haupt- und Nebenfach)

2) Wahl eines Schwerpunktfachs gem. § 6 Abs. 5

3) Diese Zeile stellt den studentischen Arbeitsaufwand dar. Die Anrechnung der Leistungspunkte erfolgt nach bestandener Modulprüfung.

Anlage 1.2: Studienrichtung Klassik - Hauptfach Orchesterinstrument ¹⁾

Modul-Nr.	Modulkomplex bzw. Modul	Sta-tus	Bewer-tung	LP pro Semester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Künstlerisches Hauptfach Orchesterinstrument										99	
12851	Hauptfach Orchesterinstrument I	P	Prü	23							
12861	Hauptfach Orchesterinstrument II	P	SL			22					
12862	Hauptfach Orchesterinstrument III	P	Prü				23				
12863	Hauptfach Orchesterinstrument IV	P	Prü						31		
Künstlerische Praxis										19	
13078	Praxis Orchesterinstrument I	P	Prü	7							
13079	Praxis Orchesterinstrument II	P	Prü			7					
13080	Praxis Orchesterinstrument III	P	Prü				5				
Fachdidaktik										10	
12877	Fachdidaktik Orchesterinstrument – Grundlagen	P	Prü			5					
12878	Fachdidaktik Orchesterinstrument – Spezialisierung	P	Prü				5				
Künstlerisches Nebenfach ²⁾										12	
12873	Nebenfach zum klassischen Hauptfach I	P	Prü	6							
12874	Nebenfach zum klassischen Hauptfach II	P	Prü			6					
Musikpädagogik										29	
13093	Musikpädagogik - Grundlagen	P	Prü	6							
13094	Musikpädagogik - Spezialisierung	P	Prü			8					
13095	Musikpädagogik - Lehrpraxis I	P	Prü				7				
13096	Musikpädagogik - Lehrpraxis II	P	Prü						8		
Elementare Musikpädagogik										6	
13143	Elementare Musikpädagogik - Grundlagen	P	Prü	6							
Musiktheorie										16	
13151	Musiktheorie - Grundlagen	P	Prü	5							
13152	Musiktheorie Klassik I	P	Prü			7					
13153	Musiktheorie Klassik II	P	Prü				4				
Musikwissenschaft										12	
13158	Musikwissenschaft - Grundlagen	P	Prü	7							
13160	Musikwissenschaft Klassik	P	Prü			5					
Schwerpunktfach ³⁾										22	
12850	Nebenfach zum klassischen Hauptfach - Schwerpunkt I	P	Prü				10				
12852	Nebenfach zum klassischen Hauptfach - Schwerpunkt II	P	Prü						12		

Modul-Nr.	Modulkomplex bzw. Modul	Sta-tus	Bewer-tung	LP pro Semester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
oder											
13144	Elementare Musikpädagogik - Schwerpunkt I	P	Prü					10			
13145	Elementare Musikpädagogik - Schwerpunkt II	P	Prü						12		
oder											
13154	Musiktheorie - Schwerpunkt I	P	Prü					10			
13155	Musiktheorie - Schwerpunkt II	P	Prü						12		
Fachübergreifendes Studium											6
	wählbar aus dem FÜS-Modulkatalog der BTU	WP	Prü					6			
Abschlussarbeit											9
13163	Bachelor-Arbeit	P	Prü						9		
Summe						60	60	60	60		
Aufteilung nach studentischem Arbeitsaufwand ⁴⁾						30	30	30	30	30	240

P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; Prü = Prüfung; SL = Studienleistung

1) Zu wählen ist ein Orchesterinstrument gemäß § 6 Abs. 2.

2) Wahl eines Nebenfachs gem. Anlage 2 (Übersicht zu den Kombinationsmöglichkeiten von Haupt- und Nebenfach)

3) Wahl eines Schwerpunktfachs gem. § 6 Abs. 5

4) Diese Zeile stellt den studentischen Arbeitsaufwand dar. Die Anrechnung der Leistungspunkte erfolgt nach bestandener Modulprüfung.

Anlage 1.3: Studienrichtung Klassik - Hauptfach Gitarre

Modul-Nr.	Modulkomplex bzw. Modul	Status	Bewertung	LP pro Semester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Künstlerisches Hauptfach Gitarre										108	
12926	Hauptfach Gitarre I	P	Prü	25							
12927	Hauptfach Gitarre II	P	SL			24					
12928	Hauptfach Gitarre III	P	Prü				28				
12929	Hauptfach Gitarre IV	P	Prü						31		
Künstlerische Praxis										10	
13086	Praxis Gitarre I	P	Prü	5							
13087	Praxis Gitarre II	P	Prü			5					
Fachdidaktik										10	
13123	Fachdidaktik Gitarre - Grundlagen	P	Prü			5					
13124	Fachdidaktik Gitarre - Spezialisierung	P	Prü				5				
Künstlerisches Nebenfach ¹⁾										12	
12873	Nebenfach zum klassischen Hauptfach I	P	Prü	6							
12874	Nebenfach zum klassischen Hauptfach II	P	Prü			6					
Musikpädagogik										29	
13093	Musikpädagogik - Grundlagen	P	Prü	6							
13094	Musikpädagogik - Spezialisierung	P	Prü			8					
13095	Musikpädagogik - Lehrpraxis I	P	Prü				7				
13096	Musikpädagogik - Lehrpraxis II	P	Prü						8		
Elementare Musikpädagogik										6	
13143	Elementare Musikpädagogik - Grundlagen	P	Prü	6							
Musiktheorie										16	
13151	Musiktheorie - Grundlagen	P	Prü	5							
13152	Musiktheorie Klassik I	P	Prü			7					
13153	Musiktheorie Klassik II	P	Prü				4				
Musikwissenschaft										12	
13158	Musikwissenschaft - Grundlagen	P	Prü	7							
13160	Musikwissenschaft Klassik	P	Prü			5					
Schwerpunktfach ²⁾										22	
12850	Nebenfach zum klassischen Hauptfach - Schwerpunkt I	P	Prü				10				
12852	Nebenfach zum klassischen Hauptfach - Schwerpunkt II	P	Prü						12		
oder											
13144	Elementare Musikpädagogik - Schwerpunkt I	P	Prü				10				

Modul-Nr.	Modulkomplex bzw. Modul	Stat- tus	Bewer- tung	LP pro Semester								
				1	2	3	4	5	6	7	8	Σ
13145	Elementare Musikpädagogik - Schwerpunkt II	P	Prü								12	
oder												
13154	Musiktheorie - Schwerpunkt I	P	Prü							10		
13155	Musiktheorie - Schwerpunkt II	P	Prü								12	
Fachübergreifendes Studium												6
	wählbar aus dem FÜS-Modulkatalog der BTU	WP	Prü							6		
Abschlussarbeit												9
13163	Bachelor-Arbeit	P	Prü								9	
Summe						60	60	60	60	60	60	
Aufteilung nach studentischem Arbeitsaufwand ³⁾						30	30	30	30	30	30	240

P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; Prü = Prüfung; SL = Studienleistung

¹⁾ Wahl eines Nebenfachs gem. Anlage 2 (Übersicht zu den Kombinationsmöglichkeiten von Haupt- und Nebenfach)

²⁾ Wahl eines Schwerpunktfachs gem. § 6 Abs. 5

³⁾ Diese Zeile stellt den studentischen Arbeitsaufwand dar. Die Anrechnung der Leistungspunkte erfolgt nach bestandener Modulprüfung.

Anlage 1.4: Studienrichtung Klassik - Hauptfach Blockflöte

Modul-Nr.	Modulkomplex bzw. Modul	Statu- s	Bewer- tung	LP pro Semester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Künstlerisches Hauptfach Blockflöte										108	
12930	Hauptfach Blockflöte I	P	Prü	25							
12856	Hauptfach Blockflöte II	P	SL			24					
12932	Hauptfach Blockflöte III	P	Prü				28				
12933	Hauptfach Blockflöte IV	P	Prü					31			
Künstlerische Praxis										10	
13088	Praxis Blockflöte I	P	Prü	5							
12870	Praxis Blockflöte II	P	Prü			5					
Fachdidaktik										10	
13119	Fachdidaktik Blockflöte - Grundlagen	P	Prü			5					
12879	Fachdidaktik Blockflöte - Spezialisierung	P	Prü				5				
Künstlerisches Nebenfach ¹⁾										12	
12873	Nebenfach zum klassischen Hauptfach I	P	Prü	6							
12874	Nebenfach zum klassischen Hauptfach II	P	Prü			6					
Musikpädagogik										29	
13093	Musikpädagogik - Grundlagen	P	Prü	6							
13094	Musikpädagogik - Spezialisierung	P	Prü			8					
13095	Musikpädagogik - Lehrpraxis I	P	Prü				7				
13096	Musikpädagogik - Lehrpraxis II	P	Prü					8			
Elementare Musikpädagogik										6	
13143	Elementare Musikpädagogik - Grundlagen	P	Prü	6							
Musiktheorie										16	
13151	Musiktheorie - Grundlagen	P	Prü	5							
13152	Musiktheorie Klassik I	P	Prü			7					
13153	Musiktheorie Klassik II	P	Prü				4				
Musikwissenschaft										12	
13158	Musikwissenschaft - Grundlagen	P	Prü	7							
13160	Musikwissenschaft Klassik	P	Prü			5					
Schwerpunktfach ²⁾										22	
12850	Nebenfach zum klassischen Hauptfach - Schwerpunkt I	P	Prü				10				
12852	Nebenfach zum klassischen Hauptfach - Schwerpunkt II	P	Prü					12			
oder											
13144	Elementare Musikpädagogik - Schwerpunkt I	P	Prü				10				
13145	Elementare Musikpädagogik - Schwerpunkt II	P	Prü					12			

Modul-Nr.	Modulkomplex bzw. Modul	Sta-tus	Bewer-tung	LP pro Semester									
				1	2	3	4	5	6	7	8	Σ	
oder													
13154	Musiktheorie - Schwerpunkt I	P	Prü					10					
13155	Musiktheorie - Schwerpunkt II	P	Prü							12			
Fachübergreifendes Studium											6		
	wählbar aus dem FÜS-Modulkatalog der BTU	WP	Prü					6					
Abschlussarbeit											9		
13163	Bachelor-Arbeit	P	Prü							9			
Summe						60	60	60	60	60			
Aufteilung nach studentischem Arbeitsaufwand ³⁾						30	30	30	30	30	30	240	

P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; Prü = Prüfung; SL = Studienleistung

¹⁾ Wahl eines Nebenfachs gem. Anlage 2 (Übersicht zu den Kombinationsmöglichkeiten von Haupt- und Nebenfach)

²⁾ Wahl eines Schwerpunktfachs gem. § 6 Abs. 5

³⁾ Diese Zeile stellt den studentischen Arbeitsaufwand dar. Die Anrechnung der Leistungspunkte erfolgt nach bestandener Modulprüfung.

Anlage 1.5: Studienrichtung Klassik - Hauptfach Akkordeon

Modul-Nr.	Modulkomplex bzw. Modul	Status	Bewertung	LP pro Semester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Künstlerisches Hauptfach Akkordeon										108	
12934	Hauptfach Akkordeon I	P	Prü	25							
12935	Hauptfach Akkordeon II	P	SL			24					
12936	Hauptfach Akkordeon III	P	Prü				28				
12937	Hauptfach Akkordeon IV	P	Prü						31		
Künstlerische Praxis										10	
12871	Praxis Akkordeon I	P	Prü	5							
12872	Praxis Akkordeon II	P	Prü			5					
Fachdidaktik										10	
13097	Fachdidaktik Akkordeon - Grundlagen	P	Prü			5					
13098	Fachdidaktik Akkordeon - Spezialisierung	P	Prü				5				
Künstlerisches Nebenfach ¹⁾										12	
12873	Nebenfach zum klassischen Hauptfach I	P	Prü	6							
12874	Nebenfach zum klassischen Hauptfach II	P	Prü			6					
Musikpädagogik										29	
13093	Musikpädagogik - Grundlagen	P	Prü	6							
13094	Musikpädagogik - Spezialisierung	P	Prü			8					
13095	Musikpädagogik - Lehrpraxis I	P	Prü				7				
13096	Musikpädagogik - Lehrpraxis II	P	Prü						8		
Elementare Musikpädagogik										6	
13143	Elementare Musikpädagogik - Grundlagen	P	Prü	6							
Musiktheorie										16	
13151	Musiktheorie - Grundlagen	P	Prü	5							
13152	Musiktheorie Klassik I	P	Prü			7					
13153	Musiktheorie Klassik II	P	Prü				4				
Musikwissenschaft										12	
13158	Musikwissenschaft - Grundlagen	P	Prü	7							
13160	Musikwissenschaft Klassik	P	Prü			5					
Schwerpunktfach ²⁾										22	
12850	Nebenfach zum klassischen Hauptfach - Schwerpunkt I	P	Prü				10				
12852	Nebenfach zum klassischen Hauptfach - Schwerpunkt II	P	Prü						12		
oder											
13144	Elementare Musikpädagogik - Schwerpunkt I	P	Prü				10				

Modul-Nr.	Modulkomplex bzw. Modul	Sta-tus	Bewer-tung	LP pro Semester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
13145	Elementare Musikpädagogik - Schwerpunkt II	P	Prü							12	
oder											
13154	Musiktheorie - Schwerpunkt I	P	Prü					10			
13155	Musiktheorie - Schwerpunkt II	P	Prü							12	
Fachübergreifendes Studium											6
	wählbar aus dem FÜS-Modulkatalog der BTU	WP	Prü					6			
Abschlussarbeit											9
13163	Bachelor-Arbeit	P	Prü							9	
Summe						60	60	60	60	60	
Aufteilung nach studentischem Arbeitsaufwand ³⁾						30	30	30	30	30	240

P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; Prü = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

¹⁾ Wahl eines Nebenfachs gem. Anlage 2 (Übersicht zu den Kombinationsmöglichkeiten von Haupt- und Nebenfach)

²⁾ Wahl eines Schwerpunktfachs gem. § 6 Abs. 5

³⁾ Diese Zeile stellt den studentischen Arbeitsaufwand dar. Die Anrechnung der Leistungspunkte erfolgt nach bestandener Modulprüfung.

Anlage 1.6: Studienrichtung Klassik - Hauptfach Klassischer Gesang

Modul-Nr.	Modulkomplex bzw. Modul	Sta-tus	Bewer-tung	LP pro Semester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Künstlerisches Hauptfach Klassischer Gesang										100	
12918	Hauptfach Klassischer Gesang I	P	Prü	24							
12919	Hauptfach Klassischer Gesang II	P	SL			23					
12920	Hauptfach Klassischer Gesang III	P	Prü				22				
12921	Hauptfach Klassischer Gesang IV	P	Prü						31		
Künstlerische Praxis										18	
13081	Praxis Klassischer Gesang I	P	Prü	6							
13082	Praxis Klassischer Gesang II	P	Prü			6					
13083	Praxis Klassischer Gesang III	P	Prü				6				
Fachdidaktik										10	
13121	Fachdidaktik Gesang - Grundlagen	P	Prü			5					
13122	Fachdidaktik Klassischer Gesang – Spezialisierung	P	Prü				5				
Künstlerisches Nebenfach ¹⁾										12	
12873	Nebenfach zum klassischen Hauptfach I	P	Prü	6							
12874	Nebenfach zum klassischen Hauptfach II	P	Prü			6					
Musikpädagogik										29	
13093	Musikpädagogik - Grundlagen	P	Prü	6							
13094	Musikpädagogik - Spezialisierung	P	Prü			8					
13095	Musikpädagogik - Lehrpraxis I	P	Prü				7				
13096	Musikpädagogik - Lehrpraxis II	P	Prü						8		
Elementare Musikpädagogik										6	
13143	Elementare Musikpädagogik - Grundlagen	P	Prü	6							
Musiktheorie										16	
13151	Musiktheorie - Grundlagen	P	Prü	5							
13152	Musiktheorie Klassik I	P	Prü			7					
13153	Musiktheorie Klassik II	P	Prü				4				
Musikwissenschaft										12	
13158	Musikwissenschaft - Grundlagen	P	Prü	7							
13160	Musikwissenschaft Klassik	P	Prü			5					
Schwerpunktfach ²⁾										22	
12850	Nebenfach zum klassischen Hauptfach - Schwerpunkt I	P	Prü				10				
12852	Nebenfach zum klassischen Hauptfach - Schwerpunkt II	P	Prü						12		
oder											

Modul-Nr.	Modulkomplex bzw. Modul	Sta-tus	Bewer-tung	LP pro Semester								
				1	2	3	4	5	6	7	8	Σ
13144	Elementare Musikpädagogik - Schwerpunkt I	P	Prü					10				
13145	Elementare Musikpädagogik - Schwerpunkt II	P	Prü							12		
oder												
13154	Musiktheorie - Schwerpunkt I	P	Prü					10				
13155	Musiktheorie - Schwerpunkt II	P	Prü							12		
Fachübergreifendes Studium												6
	wählbar aus dem FÜS-Modulkatalog der BTU	WP	Prü					6				
Abschlussarbeit												9
13163	Bachelor-Arbeit	P	Prü							9		
Summe						60	60	60	60	60		
Aufteilung nach studentischem Arbeitsaufwand ³⁾						30	30	30	30	30	30	240

P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; Prü = Prüfung; SL = Studienleistung

¹⁾ Wahl eines Nebenfachs gem. Anlage 2 (Übersicht zu den Kombinationsmöglichkeiten von Haupt- und Nebenfach)

²⁾ Wahl eines Schwerpunktfachs gem. § 6 Abs. 5

³⁾ Diese Zeile stellt den studentischen Arbeitsaufwand dar. Die Anrechnung der Leistungspunkte erfolgt nach bestandener Modulprüfung.

Anlage 1.7: Studienrichtung Populärmusik - Hauptfach Pop-Instrument ¹⁾

Modul-Nr.	Modulkomplex bzw. Modul	Status	Bewertung	LP pro Semester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Künstlerisches Hauptfach Pop-Instrument										107	
12864	Hauptfach Pop-Instrument I	P	Prü	24							
12865	Hauptfach Pop-Instrument II	P	SL			24					
12866	Hauptfach Pop-Instrument III	P	Prü				28				
12867	Hauptfach Pop-Instrument IV	P	Prü						31		
Künstlerische Praxis										11	
13089	Praxis Pop-Instrument I	P	Prü	6							
13090	Praxis Pop-Instrument II	P	Prü			5					
Fachdidaktik										10	
12880	Fachdidaktik Pop-Instrument - Grundlagen	P	Prü			5					
12881	Fachdidaktik Pop-Instrument - Spezialisierung	P	Prü				5				
Künstlerisches Nebenfach ²⁾										12	
12875	Nebenfach zum Hauptfach Populärmusik I	P	Prü	6							
12876	Nebenfach zum Hauptfach Populärmusik II	P	Prü			6					
Musikpädagogik										29	
13093	Musikpädagogik - Grundlagen	P	Prü	6							
13094	Musikpädagogik - Spezialisierung	P	Prü			8					
13095	Musikpädagogik - Lehrpraxis I	P	Prü				7				
13096	Musikpädagogik - Lehrpraxis II	P	Prü						8		
Elementare Musikpädagogik										6	
13143	Elementare Musikpädagogik - Grundlagen	P	Prü	6							
Musiktheorie										16	
13151	Musiktheorie - Grundlagen	P	Prü	5							
12843	Musiktheorie Populärmusik I	P	Prü			7					
12844	Musiktheorie Populärmusik II	P	Prü				4				
Musikwissenschaft										12	
13158	Musikwissenschaft - Grundlagen	P	Prü	7							
13161	Musikwissenschaft Populärmusik	P	Prü			5					
Schwerpunktfach ³⁾										22	
12853	Nebenfach zum Hauptfach Populärmusik - Schwerpunkt I	P	Prü				10				
12855	Nebenfach zum Hauptfach Populärmusik - Schwerpunkt II	P	Prü						12		
oder											
13144	Elementare Musikpädagogik - Schwerpunkt I	P	Prü				10				

Modul-Nr.	Modulkomplex bzw. Modul	Sta-tus	Bewer-tung	LP pro Semester								
				1	2	3	4	5	6	7	8	Σ
13145	Elementare Musikpädagogik - Schwerpunkt II	P	Prü								12	
oder												
13154	Musiktheorie - Schwerpunkt I	P	Prü					10				
13155	Musiktheorie - Schwerpunkt II	P	Prü								12	
Fachübergreifendes Studium												6
	wählbar aus dem FÜS-Modulkatalog der BTU	WP	Prü					6				
Abschlussarbeit												9
13163	Bachelor-Arbeit	P	Prü								9	
Summe						60	60	60	60	60		
Aufteilung nach studentischem Arbeitsaufwand ⁴⁾						30	30	30	30	30	30	240

P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; Prü = Prüfung; SL = Studienleistung

¹⁾ Zu wählen ist ein Pop-Instrument gemäß § 6 Abs. 2.

²⁾ Wahl eines Nebenfachs gem. Anlage 2 (Übersicht zu den Kombinationsmöglichkeiten von Haupt- und Nebenfach)

³⁾ Wahl eines Schwerpunktfachs gem. § 6 Abs. 5

⁴⁾ Diese Zeile stellt den studentischen Arbeitsaufwand dar. Die Anrechnung der Leistungspunkte erfolgt nach bestandener Modulprüfung.

Anlage 1.8: Studienrichtung Populärmusik - Hauptfach Populargesang

Modul-Nr.	Modulkomplex bzw. Modul	Sta-tus	Bewer-tung	LP pro Semester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Künstlerisches Hauptfach Populargesang										104	
12965	Hauptfach Populargesang I	P	Prü	23							
12966	Hauptfach Populargesang II	P	SL		22						
12967	Hauptfach Populargesang III	P	Prü			28					
12968	Hauptfach Populargesang IV	P	Prü					31			
Künstlerische Praxis										14	
13091	Praxis Populargesang I	P	Prü	7							
13092	Praxis Populargesang II	P	Prü		7						
Fachdidaktik										10	
13121	Fachdidaktik Gesang - Grundlagen	P	Prü		5						
13142	Fachdidaktik Populargesang - Spezialisierung	P	Prü			5					
Künstlerisches Nebenfach ¹⁾										12	
12875	Nebenfach zum Hauptfach Populärmusik I	P	Prü	6							
12876	Nebenfach zum Hauptfach Populärmusik II	P	Prü		6						
Musikpädagogik										29	
13093	Musikpädagogik - Grundlagen	P	Prü	6							
13094	Musikpädagogik - Spezialisierung	P	Prü		8						
13095	Musikpädagogik - Lehrpraxis I	P	Prü			7					
13096	Musikpädagogik - Lehrpraxis II	P	Prü					8			
Elementare Musikpädagogik										6	
13143	Elementare Musikpädagogik - Grundlagen	P	Prü	6							
Musiktheorie										16	
13151	Musiktheorie - Grundlagen	P	Prü	5							
12843	Musiktheorie Populärmusik I	P	Prü		7						
12844	Musiktheorie Populärmusik II	P	Prü			4					
Musikwissenschaft										12	
13158	Musikwissenschaft - Grundlagen	P	Prü	7							
13161	Musikwissenschaft Populärmusik	P	Prü		5						
Schwerpunktfach ²⁾										22	
12853	Nebenfach zum Hauptfach Populärmusik - Schwerpunkt I	P	Prü			10					
12855	Nebenfach zum Hauptfach Populärmusik - Schwerpunkt II	P	Prü					12			
oder											
13144	Elementare Musikpädagogik - Schwerpunkt I	P	Prü			10					

Modul-Nr.	Modulkomplex bzw. Modul	Status	Bewertung	LP pro Semester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
13145	Elementare Musikpädagogik - Schwerpunkt II	P	Prü							12	
oder											
13154	Musiktheorie - Schwerpunkt I	P	Prü					10			
13155	Musiktheorie - Schwerpunkt II	P	Prü							12	
Fachübergreifendes Studium											6
	wählbar aus dem FÜS-Modulkatalog der BTU	WP	Prü					6			
Abschlussarbeit											9
13163	Bachelor-Arbeit	P	Prü							9	
Summe						60	60	60	60	60	
Aufteilung nach studentischem Arbeitsaufwand ³⁾						30	30	30	30	30	240

P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; Prü = Prüfung; SL = Studienleistung

¹⁾ Wahl eines Nebenfachs gem. Anlage 2 (Übersicht zu den Kombinationsmöglichkeiten von Haupt- und Nebenfach)

²⁾ Wahl eines Schwerpunktfachs gem. § 6 Abs. 5

³⁾ Diese Zeile stellt den studentischen Arbeitsaufwand dar. Die Anrechnung der Leistungspunkte erfolgt nach bestandener Modulprüfung.

Anlage 2: Übersicht zu den Kombinationsmöglichkeiten von Haupt- und Nebenfach

Studienrichtung Klassik	
Hauptfach	Nebenfach ¹⁾
Klavier	Klassischer Gesang, Orchesterinstrument ²⁾ , Schlagzeug, Blockflöte, Cembalo
Klassischer Gesang	Klavier, Akkordeon, Gitarre
Orchesterinstrument ²⁾	Klavier, Akkordeon, Gitarre
Gitarre	E-Gitarre, E-Bass, Klassischer Gesang, Orchesterinstrument ²⁾ , Blockflöte
Akkordeon	Klassischer Gesang, Klavier, Orchesterinstrument ²⁾ , Blockflöte
Blockflöte	Klavier, Cembalo, Gitarre, Akkordeon
Studienrichtung Populärmusik	
Hauptfach	Nebenfach ¹⁾
Populargesang	Klavier, E-Gitarre
E-Gitarre	Klavier, E-Bass, Gitarre, Populargesang
E-Bass	Klavier, E-Gitarre, Gitarre
Klavier	Populargesang, Schlagzeug, Saxophon, Flöte, Trompete
Schlagzeug	Klavier, Vibraphon
Saxophon, Flöte, Trompete	Klavier

¹⁾Das Angebot an Nebenfächern kann bei Bedarf von der Studiengangsleitung und dem Prüfungsausschuss angepasst werden.

²⁾Wahl eines Orchesterinstrumentes entsprechend § 6 Abs. 2

Anlage 3: Eignungsprüfungsordnung

1. Zweck der Eignungsprüfung

In der Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die für den Studiengang notwendigen künstlerischen und theoretischen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt.

2. Antragsverfahren und Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Für die Zulassung zur Eignungsprüfung sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des musikalischen Werdeganges,
- eine Angabe darüber, in welchem Hauptfach (HF) und in welchem Nebenfach (NF) die Eignungsprüfung abgelegt werden soll,
- die Programme für die Eignungsprüfung im Haupt- und Nebenfach nach Vorgaben der Nr. 3 dieser Ordnung,
- ein phoniatisches Gutachten beim Hauptfach Gesang.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die formalen Voraussetzungen zur Zulassung in einen Bachelor-Studiengang gemäß Immatrikulationsordnung der BTU erfüllt (s. § 4 Abs. 1) und darüber hinaus alle erforderlichen Unterlagen gemäß Nr. 2 (1) dieser Anlage fristgerecht eingereicht hat. Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist zu versagen, wenn eine Wiederholungsmöglichkeit (nach Nr. 8 (1)) dieser Anlage für die Eignungsprüfung im Studiengang IGP nicht mehr besteht.

3. Umfang und Inhalte der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung besteht in der Regel aus drei Teilen:

a) Prüfung im künstlerischen Hauptfach und anschließendes Kolloquium:

Die Prüfung im Hauptfach besteht aus dem vorbereiteten Vortrag eines Programms von 15 Minuten Dauer. Wenn das vorbereitete Programm diese Dauer überschreitet, kann der Vortrag durch die Prüfungskommission abgebrochen werden. Das auf den Vortrag folgende Kolloquium soll die pädagogische Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers verdeutlichen.

b) Prüfung im künstlerischen Nebenfach:

Die Prüfung im Nebenfach besteht aus dem vorbereiteten Vortrag eines Programms von ca. 10 Minuten Dauer. Ist das Hauptfach Klavier, findet die Prüfung im künstlerischen Nebenfach nur auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers statt.

c) Prüfung in Tonsatz und Gehörbildung:

Die Prüfung in Tonsatz und Gehörbildung besteht aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten. In Tonsatz werden Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre, Akkordbestimmungen und die Ausarbeitung eines vierstimmigen Satzes verlangt. In Gehörbildung werden das Erfassen von Rhythmen, Intervall- und Akkordbestimmungen (mit Umkehrungen) und ein Musikdiktat verlangt.

4. Eignungsprüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Eignungsprüfungen im Haupt- und Nebenfach Prüfungskommissionen, die jeweils aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren fachlich qualifizierten Mitglied bestehen.

(2) Die schriftliche Prüfung in Tonsatz und Gehörbildung wird von einem Dozenten bzw. einer Dozentin dieser Fächer durchgeführt und bewertet.

5. Bewertung der Prüfungsleistungen der Eignungsprüfung

(1) Die einzelnen Prüfungsfächer sind durch Noten zu bewerten. Die Noten werden für die einzelnen Prüfungsfächer von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Die künstlerischen Prüfungen (HF und NF) werden von allen Prüferinnen und Prüfern, die die gesamte Prüfung gehört haben, bewertet. Bei Nichtübereinstimmung der Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen mit einer Nachkommastelle.

(3) Für die Bewertung der Leistungen werden die Noten nach § 15 (1) RahmenO-BA verwendet.

6. Protokoll der Eignungsprüfung

(1) Über die Eignungsprüfung jeder Bewerberin bzw. jedes Bewerbers wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt. Das Prüfungsprotokoll enthält:

- Name des Bewerbers/ der Bewerberin
- Namen der Prüfenden
- Datum und Uhrzeit der Teilprüfungen
- Haupt- und Nebenfach des Bewerbers/der Bewerberin
- Art und Inhalt der Eignungsprüfung bzw. Nennung der Stücke/Werke, die vorgetragen werden
- Schriftliche Beurteilung der Prüfung in Haupt- und Nebenfach, Benotung aller Teilprüfungen
- Besondere Vorkommnisse
- Gesamtergebnis: bestanden oder nicht bestanden
- Unterschriften aller Prüfenden.

7. Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird aus den Ergebnissen der einzelnen Prüfungen ermittelt, wobei besonderes Gewicht auf die künstlerische Leistung im Hauptfach zu legen ist.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn in allen abgelegten Teilen mindestens je die Note "ausreichend" (4,0) erreicht wurde.

(3) Ausgleichsmöglichkeiten durch besondere Leistungen im Hauptfach bestehen insoweit, dass höchstens ein Prüfungsergebnis aus den Prüfungen nach 3 b und 3 c mit der Note nicht ausreichend (5,0) durch die Note sehr gut (bis 1,3) im Hauptfach ausgeglichen werden kann. Damit gilt die Eignungsprüfung abweichend von Abs. 2 als "bestanden". Die Entscheidung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

8. Wiederholung und Geltungsdauer der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden, jeweils zum nächstmöglichen Eignungsprüfungstermin.

(2) Eine bestandene Eignungsprüfung bleibt für 18 Monate gültig.

9. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der betreffende Prüfungsteil mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann eine Bewerberin oder ein Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Im Übrigen findet § 20 RahmenO-BA entsprechend Anwendung.

10. Bekanntgabe der Ergebnisse

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern über einen schriftlichen Bescheid durch den Studierendenservice bekanntgegeben.

(2) Über die Zulassung zum Bachelor-Studium ergeht ein gesonderter Bescheid.

11. Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Eignungsprüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in die jeweiligen schriftlichen Prüfungsleistungen und das Prüfungsprotokoll gewährt.

Anlage 4: Äquivalenztabelle IGP

Am Beispiel Regelstudienplan Orchesterinstrument

Alt			Neu		
Prüfungsnummer	Modultitel	LP	Modulnummer	Modultitel	LP
1100	Kernmodul Hauptfach 1	28	12851 + 13078	Hauptfach Orchesterinstrument I + Praxis Orchesterinstrument I	23 + 7 = 30
2100	Kernmodul Hauptfach 2	30	12861 + 13079	Hauptfach Orchesterinstrument II + Praxis Orchesterinstrument II	22 + 7 = 29
1200	Nebenfach 1	5	12873	Nebenfach zum klassischen Hauptfach I	6
2200	Nebenfach 2	6	12874	Nebenfach zum klassischen Hauptfach II	6
1300 + 2300	Elementare Musikpädagogik 1 + 2	4,5+4,5 = 9¹	13143	Elementare Musikpädagogik - Grundlagen	6
1500	Musiktheorie 1	4,5	13151	Musiktheorie Grundlagen	5
2500	Musiktheorie 2	7,5	13152	Musiktheorie Klassik I	7
1400	Musikpädagogik 1	7,5	13093	Musikpädagogik Grundlagen	6
2400	Musikpädagogik 2	4,5	13094	Musikpädagogik - Spezialisierung	8
1600	Musikwissenschaft 1	6	13158	Musikwissenschaft - Grundlagen	7
2600	Musikwissenschaft 2	4,5	13160	Musikwissenschaft Klassik	5
2800	Didaktik/Methodik	3	12877	Fachdidaktik Orchesterinstrument - Grundlagen	5
		= 115,5*			= 120

*Chor & Sprecherziehung (Prüfungsnummer 1700 mit 4,5 LP) ist inhaltlich beim Hauptfach und der künstlerischen Praxis verortet. Im alten Curriculum ist dies eine Studienleistung (=bestanden, ohne Note), deshalb ist hier die Verrechnung dieser Leistung und der dazugehörigen LP möglich.

¹ Hier müssen zwei Noten zu einer Modulnote umgerechnet werden. Dies muss der oder die Modulverantwortliche des Moduls Elementare Musikpädagogik – Grundlagen übernehmen und dem Studierendenservice diese zur Verfügung stellen.

Da die Noten im alten Curriculum nicht der Rahmenordnung (§ 15 Abs. 1) entsprechen, wird folgende Tabelle zur Notenumrechnung angewandt:

Note altes Curriculum	Note gem. RahmenO
1.0 – 1.1	1.0
1.2 – 1-3	1.3
1.4 – 1.9	1.7
2.0 – 2.1	2.0
2.2 – 2.3	2.3
2.4 – 2.9	2.7
3.0 – 3.1	3.0
3.2 – 3.3	3.3
3.4 – 3.9	3.7
4.0	4.0
5.0	5.0